AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 34, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 26.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1)	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr	
	2021 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der	
	Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung	322
2)	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Sportzentrum	
	der Stadt Frankfurt (Oder)	323
3)	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes	
	KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2021 und der	
	Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung	324
4)	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes	
	KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)	325
5)	Bekanntmachung Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,	
	Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2023	326

Ende des Amtlichen Teils

Amtlicher Teil

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder) Oberbürgermeister René Wilke Körperschaft des öffentlichen Rechts Logenstraße 8 15230 Frankfurt (Oder)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
 Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7

- Oderturm, Logenstraße 8

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- $\text{ im Internet unter } \underline{\text{www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt}} \\ \text{kostenlos erhältlich.}$

Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten Redaktion:

Kathrin Lindenberg Logenstraße 8 15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699 Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 653.437,19 EUR ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 22/SVV/1175 und 22/SVV/1176 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 06.02. bis 13.02.2023

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 05.01.2023

René Wilke

Oberbürgermeister

2) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 08.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan
die Erträge 9.753.800 EUR
die Aufwendungen 10.415.400 EUR
der Jahresgewinn 0 EUR
der Jahresverlust 661.600 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss

aus laufender Geschäftstätigkeit 513.400 EUR

Mittelzufluss / Mittelabfluss

aus der Investitionstätigkeit -3.747.100 EUR

Mittelzu- / Mittelabfluss

aus der Finanzierungstätigkeit 2.825.000 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-

ermächtigungen auf 751.000 EUR

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR

2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) 0 EUR

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	EUR
b)	EUR
c)	EUR

Der Beschluss 22/SVV/1193 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2023 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 05.01.2023

René Wilke Oberbürgermeister

3) Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2021 und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in der von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 77.119,05 EUR ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 22/SVV/1177 und 22/SVV/1178 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 06.02. bis 13.02.2023

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 05.01.2023

René Wilke Oberbürgermeister

4) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 08.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

) EUR
EUR
) EUR
EUR
EUR
) EUR
) EUR
EUR
EUR EUR EUR

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	EUR
b)	EUR
c)	EUR

Der Beschluss 22/SVV/1194 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2023 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 05.01.2023

René Wilke Oberbürgermeister

5) Bekanntmachung Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2023

Zum 01.01.2023 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengenentgelt (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

1,65 EUR/m³

0,12 EUR/m^{3*}

Mengenentgelt (brutto)

1,77 EUR/m3*

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Grundpreis je WE brutto	0,15 EUR/d 0,01 EUR/d * 0,16 EUR/d *
Grundpreis je 2. WE ff. netto zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d 0,00 EUR/d * 0,07 EUR/d *

^{*} Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q3 (m³/h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sonder größe
Grundpreis		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
(netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)		40	50	60	100	150	250
DZW. Hach MID	Q ₃ (m ³ /h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % * Grundpreis			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
(brutto EUR/d) *			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q_3 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

^{*} Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2.1 Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlammentsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

2,74 EUR/m³ Bruttoendpreis

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA) (Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 öffentlichen Grundpreis für die Benutzuna der Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss bzw.	Qn (m³/h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
nach MID	Q ₃ (m ³ /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sonder- größe	63	81	100	160	250	400
Grund- preis (brutto EUR/d)	, ,		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis

1,11 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücks-fläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengenentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadt Müllrose

40,25 EUR/m³

Kommunen Amt Odervorland

40,25 EUR/m³

40,25 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto)

1.612,15 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

112,85 EUR

Grundpauschale (brutto)

1.725,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto)

128,97 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9,03 EUR/m

Einheitspreis (brutto)

138,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

Grundwasserabsenkungen

Nettopreis 126,17 EUR/h zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 8,83 EUR/h Bruttopreis 135,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)

3.560,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (brutto)

240.00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe \leq 2,0 m Anschlussdimension \leq DN 300 für die Gefälleleitung bzw. \leq DN 50 für die Druckentwässerung

2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto)

3.800,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.4 Einheitspreis (brutto)

336,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe > 2,0 m Anschlussdimension < DN 300 für die Gefälleleitung bzw. < DN 50 für die Druckentwässerung

2.5 Grundpauschale (brutto)

262,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH

2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)

1.290,00 EUR/Stck.
Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von

150,00 EUR/h

2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kaution

Bruttoendpreis 300,00 EUR

3.2 Ausleihentgelt (netto) 2,09 EUR/d zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,15 EUR/d Ausleihentgelt (brutto) 2,24 EUR/d

3.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung

- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis

5,00 EUR

5. Sperrandrohung

14,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser

Bruttoendpreis 55,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser

Wiedereinschaltpreis (netto) 55,00 EUR zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,85 EUR Wiedereinschaltpreis (brutto) 58,85 EUR

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

8.1 Zinslose Kaution

Bruttoendpreis

Bauwasserzähler ohne Verschluss
 Bauwasserzähler mit Verschluss
 200,00 EUR

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

· s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)

Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren 44,86 EUR 3,14 EUR 48,00 EUR

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)

86,73 EUR

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,07 EUR Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 92,80 EUR

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) 11,78 EUR/d zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,82 EUR/d Mietpreis (brutto) 12,60 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

12. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag

des Kunden (netto)

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Kostenersatz

13. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	28,04 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	1,96 EUR
Ablesung durch die FWA mbH	
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)	30,00 EUR

14. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkaliengruben

14.1.	Kein / defekter Ansaugstutzen (brutto)	14,00 EUR je Leerung
14.2.	Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto)	46,00 EUR / Anfuhr
14.3.	Notentsorgung (< 48 h Anmeldung) (brutto)	46,00 EUR je Leerung
14.4.	Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto)	150,00 EUR je Leerung

Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und

Wochenende/Feiertag

14.5. Zusätzliche Schlauchlängen > 6 m (brutto) 1,40 EUR je

angefangener Meter verlegter Schlauch

Frankfurt (Oder), 19.12.2022

René Wilke Oberbürgermeister

Ende des Amtlichen Teils